



## Artikel 43

# Betriebsbewilligung

- <sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet über das Betriebsbewilligungsgesuch. Erfordern ausreichende Gründe eine vorzeitige Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, so kann die zuständige Behörde eine provisorische Betriebsbewilligung erteilen, wenn die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer getroffen worden sind.
- <sup>2</sup> Ergibt die Prüfung des Gesuches, dass Mängel im Bau oder in der Einrichtung des Betriebes vorhanden sind, die bei der Plangenehmigung nicht vorausgesehen werden konnten, so kann die zuständige Behörde, nach Anhörung des Arbeitgebers, die Bewilligung unter zusätzlichen Auflagen erteilen, sofern die festgestellten Mängel Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden.
- <sup>3</sup> Die kantonale Behörde und die Bundesbehörden stellen der SUVA Kopien ihrer Betriebsbewilligungen zu.

Über die Betriebsbewilligung entscheidet die gleiche Behörde, welche die Plangenehmigung erteilt hat. Dazu überprüft sie vor Ort, ob Bau und Einrichtung des Betriebes der Plangenehmigung entsprechen. Die zuständige Behörde lädt zur Abnahme auch die anderen ins Verfahren involvierten Behörden (die Eidg. Arbeitsinspektion im Falle von Ausnahmegenehmigungen, SUVA) ein. In den meisten Fällen erfolgt diese Prüfung erst nach der Betriebsaufnahme, da erst dann eine realitätsnahe Überprüfung der Arbeitsplätze auf Gesetzeskonformität möglich ist. Liegen nur geringfügige Mängel vor, wird die Betriebsbewilligung mit den entsprechenden Auflagen erteilt. Sind die Mängel bedeutend, stellen aber keine unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer dar, wird eine Frist für die Beseitigung der festgestellten Mängel gestellt. Eine Betriebsbewilligung wird nach deren Behebung erteilt. Sind die Mängel so gravierend, dass sie eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeitenden darstellen, so ist der betroffene Betriebsteil sofort stillzulegen.

Die Betriebsbewilligung ist ebenfalls eine Verfügung und hat die entsprechenden formalen Anforderungen zu erfüllen. Ebenso sind die gleichen

Adressaten mit einer Kopie zu bedienen wie bei der Plangenehmigung.

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist gemäss Gesetz und Verordnung das Vorliegen einer Plangenehmigung.

Wenn der Bauherr einer plangenehmigungspflichtigen Anlage das Gesuch um Erteilung der Plangenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht hat, muss die zuständige Behörde entscheiden, welcher der drei folgenden Fälle vorliegt und wie sie demzufolge vorzugehen hat:

1. Die Behörden erhalten Kenntnis von einer plangenehmigungspflichtigen Anlage, bei der die Bauarbeiten bereits begonnen haben:  
Sofern die Arbeiten nicht kurz vor ihrer Beendigung stehen, sind die Pläne auf amtliches Geheiss hin nachzureichen (Art. 51 ArG). Daran schliesst das normale Verfahren nach Artikel 7 ArG an, weil eine präventive Kontrolle - wenn auch unter erschwerten Verhältnissen - immer noch möglich ist.
2. Die Behörden erhalten erst kurz vor oder erst nach dem Bau-Ende Kenntnis von einer plangenehmigungspflichtigen Anlage:  
Ergeben Augenschein und Abnahme des Betriebs, dass dieser die Anforderungen des Ar-



beitnehmerschutzes weitestgehend erfüllt, so sind die Pläne nachzureichen, wenn nötig in korrigierter Form. Sofern kein wichtiger Mangel vorliegt und alle Anforderungen erfüllt sind, kann direkt zum Verfahren der definitiven Betriebsbewilligung geschritten werden (Zusammenfassung des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens). Darin sind die nachgereichten Pläne und zusammengefasst das Abnahmeprotokoll aufzunehmen und als Plangenehmigungsteil sichtbar zu machen.

3. Bringen Augenschein und Abnahme kleinere bis mittlere Mängel zum Vorschein, so sind die Pläne anzupassen und den Behörden so rasch als möglich nachzureichen. Nach Gutheissung der Pläne wird eine angemessene Frist für die Erfüllung der notwendigen Auflagen und für die Beseitigung der bestehenden Mängel angeordnet. Die Betriebsbewilligung kann erst dann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und die nachträglich verfügten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

Werden bei Augenschein und Abnahme schwerwiegende Mängel an der Anlage oder eines Teils derselben festgestellt, die insgesamt

die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen und/oder Leben und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährden, so darf in der Anlage oder im entsprechenden Teil keine oder nur eine eingeschränkte Tätigkeit aufgenommen werden (teilweiser oder totaler Betriebsstopp). Die zuständige Behörde hat unverzüglich dem Arbeitgeber bzw. Bauherr in einer Verfügung mitzuteilen, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang, die Tätigkeit aufgenommen oder weitergeführt werden kann. Anschliessend folgt das ordentliche Verfahren nach den Artikeln 7 ArG und 37 ff. der vorliegenden Verordnung. Wegen der Schwere der Mängel und ihres Gefährdungspotentials darf nicht auf eine nachträgliche und möglichst vollständige Plangenehmigung verzichtet werden. Da diese nachträgliche Plangenehmigung für den Arbeitgeber bzw. Bauherr u.U. mit beträchtlichen Kosten verbunden ist, ist sie jedoch auf jene Anlagen oder Betriebsteile und ihre unmittelbare Umgebung zu beschränken, die tatsächlich ein erhebliches Gefährdungspotential aufweisen.